



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

Innsbruck, am

Maximilianstraße 4
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

Telefon
0512/5930-0*

Telefax
0512/577480

Fernschreiber
05/34 14

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

GZ Jv 2995 - 2/92

An das
Bundesministerium für Justiz

1016 W i e n

106-GE 3 Pr
Datum: 30. SEP. 1992
Vert. 1. Okt. 1992 Da

H. Koyek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandsersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes;
Entwurf einer Verordnung über den Aufwandsersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen;
Begutachtungsverfahren

Zu GZ 53.100/7-3/92

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird stellungnehmend berichtet, daß seitens der in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätigen Richter des LG Innsbruck keine grundsätzlichen Einwände gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung erhoben wurden.

Bedenken wurden lediglich hinsichtlich der im Entwurf der Verordnung über den Aufwandsersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen vorgesehenen Höhe des Aufwandsatzes geäußert, da ein Pauschalbetrag von S 5.800,-- für ein erstinstanzliches Verfahren bei geringen Streitwerten im Regelfall über den

Kosten einer anwaltlichen Vertretung liegt. Dieses Mißverhältnis dürfte sich aber nach meiner Auffassung im Hinblick auf den für Verfahren mit erhöhten Streitwerten als relativ gering zu betrachtenden Aufwandsatz wieder ausgleichen.

Die vorgesehene streitwertunabhängige und nach Prozeßabschnitten festgesetzte Kostenersatzregelung wird jedenfalls für die Gerichte keinen ins Gewicht fallenden Mehraufwand nach sich ziehen.

Innsbruck, am 22. September 1992.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

In Vertretung:

Dr. Hansjörg

